

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Recruiting

Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH

ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung

1. Geltungsbereich / Kollisionsregelungen

1.1. Der Auftraggeber beauftragt Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH mit der Vermittlung von Personal. Die Anforderungen an Kandidaten ergeben sich aus einem Profil, das der Auftraggeber Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH zur Verfügung stellt. Es gelten für alle Personalvermittlungen ohne vorher gehende Arbeitnehmerüberlassung im Sinne von Ziff. 1.2. die folgenden AGB. Abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. Eine Personalvermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung ist anzunehmen, wenn der zu vermittelnde Kandidat bei dem Auftraggeber nie als Leiharbeiter im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH beschäftigt war, oder zwar bei dem Auftraggeber als Leiharbeiter im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH beschäftigt war, jedoch nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, freies Dienstverhältnis, Organ- oder Beraterverhältnis oder vergleichbares Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber begründet hat.

1.3. Diese AGB gelten auch, falls ein von Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH vorgeschlagener Kandidat zunächst vom Auftraggeber abgelehnt und innerhalb von sechs (24) Monaten nach Ende der Vermittlungstätigkeit der Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH – mindestens aber sechs (24) Monate nach Bekanntwerden (Vorschlag) des Kandidaten für eine zu besetzende Stelle – beim Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG eingestellt wird, wobei der Auftraggeber ausdrücklich berechtigt ist nachzuweisen, dass der Vorschlag des Kandidaten durch Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH für die Einstellung nicht ursächlich war.

1.3.1. Hat sich ein von Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH empfohlener Kandidat innerhalb der letzten drei Monate parallel beim Auftraggeber beworben oder wurde dem Auftraggeber bekannt, muss der Auftraggeber binnen fünf Werktagen ab Übermittlung des Kandidatenprofils Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH in Textform darüber informieren, andernfalls gilt der Kandidat als durch Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH vermittelt. Auf Nachfrage hat der Auftraggeber einen entsprechenden Nachweis, wann und wie der Auftraggeber Kenntnis von dem Kandidaten erlangt hat, zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht binnen 14 Tage ab Nachfrage, so gilt der Kandidat ebenfalls als durch Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH vermittelt.

1.4. Sofern zwischen Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH und Auftraggeber neben den vorliegenden AGB bzw. einem Personalvermittlungsvertrag nebst AGB ein weiterer Vertrag/weitere Verträge gilt/gelten (z. B. Rahmenarbeitnehmerüberlassungsvertrag), der/die ebenfalls Vergütungsansprüche (Vermittlungsprovision etc.) der Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH gegen den Auftraggeber für den Fall einer Vermittlung ohne vorhergehende Arbeitnehmerüberlassung regelt/regeln, gelten die zuletzt geschlossenen Vergütungsregelungen vorrangig. (Kollisionsfall).

2. Vermittlungsleistungen und Sonderleistungen

2.1. Bei der Vermittlung geht Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH alternativ oder kumulativ wie folgt vor: Recherche im eigenen Mitarbeiter- und Bewerberpool, Online-Recherche sowie Recherche in einschlägigen Printmedien, Vorauswahl der Kandidaten durch Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Telefoninterview oder persönliches Interview, auf Wunsch Referenzprüfung (bei Einverständnis des Kandidaten), Aufbereiten und Bewerten der Bewerberdaten und -unterlagen, Vereinbarung von Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber, vollständige Abwicklung der Korrespondenz mit dem Kandidaten.

2.2. Sonderleistungen wie z. B. Auswahlseminare, Stellenanzeigen und Reisen des Kandidaten und des Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH -Mitarbeiters zu Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber werden nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

2.3. Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH schuldet nicht den Erfolg der Vermittlungsleistungen.

3. Erfolgshonorar / Fälligkeit

3.1. Für die Vermittlung eines Kandidaten in ein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber ist vom Auftraggeber an Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH

- ohne erforderliche 3-jährige Berufsausbildung eine Vermittlungsgebühr von 25 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- ab einer mindestens 3-jährigen Berufsausbildung eine Vermittlungsgebühr von 30 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

des zwischen Auftraggeber und Kandidat vereinbarten Bruttojahresentgeltes (inkl. aller variablen Bestandteile, wie z.B. Sonderzahlungen, Boni oder sonstiger Benefits; ein privat nutzbarer Dienstwagen wird mit 8.000 € p.a. angesetzt) zu zahlen.

3.2. Übernimmt der Auftraggeber mehrere Kandidaten in Arbeitsverhältnisse, ist für jeden ein Honorar gemäß Ziff. 3.1. zu zahlen.

3.3. Kommt aufgrund Vermittlung ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Kandidat zustande, dass kein Arbeitsverhältnis ist, jedoch die Erbringung von Dienstleistungen durch den Kandidaten zum Gegenstand hat (z. B. freies Dienstverhältnis, Organverhältnis, Beratervertrag etc.), beträgt das Honorar 35 % des Zwölffachen des durchschnittlichen monatlichen Verdienstes inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus den ersten 3 vollen Kalendermonaten. Besteht das

Vertragsverhältnis keine vollen 3 Kalendermonate, ist das Honorar anhand des durchschnittlichen wöchentlichen Verdienstes, prognostiziert auf einen Zwölfmonatszeitraum, zu berechnen.

3.4. Das Honorar ist auch zu zahlen, wenn der Kandidat nicht mit dem Auftraggeber, sondern einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ein Arbeits-/ Vertragsverhältnis im vorgenannten Sinne eingeht; im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch einen Dritten bei dem Auftraggeber tatsächlich tätig wird; aufgrund einer Weitervermittlung durch den Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis mit einem Dritten eingeht.

3.5. Der Honoraranspruch im Sinne von Ziff. 3.1. entsteht mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Kandidat oder mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt, je nachdem welches Ereignis früher eintritt. Das Honorar nach Ziff. 3.3. entsteht nach Ablauf von vollen drei Kalendermonaten nach Beginn des Vertragsverhältnisses. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung der Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH zu zahlen.

3.6. Regelt der Personalvermittlungsvertrag eine Bearbeitungsgebühr, so ist diese Erfolgsunabhängig und mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

4. Informationspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH unverzüglich und unaufgefordert eine erfolgreiche Vermittlung im Sinne von Ziff. 3 und die Höhe des Bruttojahresentgeltes/ Verdienstes im Sinne von Ziff. 3.1. und 3.3. mitzuteilen.

5. Honorar zu Lasten des Kandidaten/ Vermittlungsgutschein

Die Parteien werden vom Kandidaten kein Vermittlungshonorar erheben.

6. Haftung und Gewährleistung

6.1. Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH haftet nicht für die Eignung des Kandidaten und/oder dessen Integration beim Auftraggeber. Die Überprüfung der Angaben sowie die Auswahl des Kandidaten obliegen dem Auftraggeber. Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH übermittelt die Angaben des Kandidaten nach bestem Wissen. Eine Zusicherung von Eigenschaften oder eine Garantieerklärung ist damit nicht verbunden.

6.2. Soweit Hauptleistungspflichten nicht betroffen sind, wird die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Datenschutz und Geheimhaltung

7.1. Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH verpflichtet sich, sämtliche Informationen über den Auftraggeber, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Weitergabe im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Auftraggeber hat Informationen, deren Weitergabe er nicht gestattet, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, mit der Überlassung an Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH zu kennzeichnen.

7.2. Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH wird die persönlichen Daten des Kandidaten nur mit dessen Zustimmung an den Auftraggeber weitergeben. Referenzen früherer Arbeitgeber des Kandidaten wird Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH nur einholen, wenn der Auftraggeber dies verlangt und der Kandidat zustimmt. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, ohne Zustimmung des Kandidaten mit früheren oder aktuellen Arbeitgebern des Kandidaten Kontakt aufzunehmen.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

8.1. Soweit in dem Personalvermittlungsvertrag nichts anderes geregelt ist, gilt deutsches Recht, insbes. Maklerrecht gemäß §§ 652 ff. BGB.

8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg.

8.3 14.4. Die Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH erklärt, wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9. Schriftformerfordernis

9.1 Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

Von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im Übrigen nicht. Die Bauer & Bokros Zeitarbeit GmbH und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.